

ZH_OBERGERICHT PC200004 vom 30. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200004

FR: ZH_OBERGERICHT PC200004 du 30 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC200004 del 30 marzo 2020

Erwägungen

E. 1.1

B._____ (Gesuchsgegner und Beschwerdegegner, fortan Beschwerdegegner) und A._____ (Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin, fortan Beschwerdeführerin) wurden mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 14. November 2012 geschieden. In der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention vereinbarten sie u.a., dass die Beschwerdeführerin mit der gemeinsamen Tochter in der im Alleineigentum des Beschwerdegegners stehenden und vormals ehelichen Liegenschaft bis Ende 2018 verbleiben könne (Konventions-Ziffer 9.c). Zudem verpflichtete sich der Beschwerdegegner dazu, die Hälfte des Nettogewinns aus dem Verkauf der ehelichen Liegenschaft (unter Abzug einer güterrechtlichen Ausgleichszahlung) an die Beschwerdeführerin zu bezahlen (Konventions-Ziffer 9.b; Geschäfts-Nr. FE120086, act. 4/1 S. 3 f.).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 8. April 2019 stellte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Horgen (fortan Vorinstanz) ein Gesuch um Erläuterung und Ergänzung des Scheidungsurteils resp. der ihrer Ansicht nach widersprüchlichen Ziffer 9 und unvollständigen Ziffer 9.b der genehmigten Scheidungskonvention. Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, es fehle hinsichtlich der ehelichen Liegenschaft an einer klaren Rückgabepflicht sowie an einer Aussage zur Fälligkeit des im Haus gebundenen Anspruchs auf Güterrecht (act. 1 S. 2 und act. 2). Die prozessleitende Verfügung der Vorinstanz vom 12. April 2019 mit (Nach-)Fristansetzungen wurde vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht abgeholt, worauf dieser mit Schreiben vom 29. April 2019 hingewiesen wurde (act. 5-6 und act. 8). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte am 8. Mai 2019 unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 12. April 2019 eine Eingabe und reichte insbesondere eine Vollmacht nach (act. 10-11). Eine weitere elektronische Eingabe betreffend die beantragte unentgeltliche Rechtspflege folgte am 14. Mai 2019 (act. 13-15). Mit Verfügung vom 11. Juli 2019 schrieb die Vorinstanz das durch die Beschwerdeführerin gestellte Ausstandsbegehren ab, sie bewilligte deren Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab dem 13. Mai 2019 und setzte dem Beschwerdegegner Frist zur Stellungnahme zum Erläuterungs- bzw. Ergänzungs-
- 3 - begehren an (act. 22). Am 17. September 2019 ging innert erstreckter Frist die Stellungnahme des Beschwerdegegners ein. Darin teilte er u.a. mit, er habe eine Schätzung der vormals ehelichen Liegenschaft eingeholt, den Nettoverkaufserlös gemäss Ziffer 9.b der Scheidungskonvention errechnet und diesen der Beschwerdeführerin überwiesen (act. 29 S. 5 und 8). Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist angesetzt, um sich zur Eingabe des Beschwerdegegners zu äussern (act. 33). Die Beschwerdeführerin ersuchte am 18. Oktober 2019 um (teilweise) Einsicht in die Scheidungsakten und mit elektronischen Eingaben vom 25. Oktober 2019 um Erlass von vorsorglichen Massnahmen (act. 36, 38 und 40). Die

Vorinstanz wies das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 ab, soweit sie darauf eintrat. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen behielt sie dem Endentscheid vor (act. 42). Mit Eingabe vom 4. November 2019 äusserte sich die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 17. September 2019 (act. 45-46). Mit Schreiben vom 4. und 7. November 2019 richtete sich die Beschwerdeführerin persönlich an die Vorinstanz (act. 48-49). Mit Urteil vom 27. November 2019 entschied die Vorinstanz was folgt (act. 50 = act. 57 S. 14):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.